



GEMEINDE RUSSBACH am Paß Gschütt
e-mail: gemeinde.russbach@salzburg.at
✉ 5442 Rußbach, Rußbachsaag 22
☎ 06242/210 FAX: 06242/533

Rußbach, am 19.01.2017

Zugestellt durch Post.at

RUNDSCHREIBEN Nr. 1

Liebe Rußbacherinnen und Rußbacher!

Viel wird derzeit über die Gesundheitsreform diskutiert. Der Bund und die Länder sind darin übereingekommen, das Gesundheitssystem weiterzuentwickeln, damit **auch in Zukunft eine flächendeckende und hochqualitative Gesundheitsversorgung** sichergestellt ist.

Die Österreicherinnen und Österreicher sind mit unserem Gesundheitssystem sehr zufrieden. Das hat erst kürzlich eine Umfrage des Gemeindebunds ergeben. Gleichzeitig gibt es aber auch große Zukunftssorgen: es wird **zunehmend schwieriger, Kassenarztstellen am Land zu besetzen**. Die Herausforderungen für die Gesundheitsversorgung nehmen auch aus einem anderen Grund zu: Bis 2025 werden fast 60 Prozent der HausärztInnen 65 oder älter sein, bis 2030 knapp drei Viertel.

Unser aller Anliegen ist es, dass es auch 2025 oder 2030 keine weißen Flecken in der Gesundheitsversorgung gibt. Dafür muss **das bestehende Hausarztsystem weiterentwickelt** und wo notwendig ist, durch neue Versorgungs- und Kooperationsformen ergänzt werden. Zentral ist es, die Gesundheitsversorgung so zu gestalten, **dass sie den Lebenswelten der PatientInnen und der ÄrztInnen entspricht**. Das bedeutet unter anderem, die Rahmen- und Arbeitsbedingungen für die ÄrztInnen attraktiver zu gestalten, damit sie im öffentlichen Gesundheitssystem arbeiten möchten.

„Auf sich alleine gestellt“ in einer Ordination, erreichbar zu jeder Tageszeit, Bereitschaftsdienste in der Nacht und am Wochenende: Was für viele AllgemeinmedizinerInnen heute Alltag ist, können sich junge ÄrztInnen oft nicht mehr vorstellen. **Mehr Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen HausärztInnen und Gesundheitsberufen**, mehr Zeit für das Gespräch mit den PatientInnen, familienfreundliche Arbeitszeiten – das ist es, was sich viele ÄrztInnen wünschen. Die Patientinnen und Patienten wollen auf der anderen Seite flexiblere Öffnungszeiten, weniger doppelte Wege und eine gute Versorgung nahe am Wohnort.

Genau die Ziele verfolgt die Politik mit der Primärversorgung. Die neue Primärversorgung ist ein Angebot an bestehende und zukünftige HausärztInnen. Das Ziel ist eine Weiterentwicklung des Systems und ein Aufbau von Zentren – **gerade im ländlichen Bereich geht es vor allem um die Vernetzung von MedizinerInnen und Gesundheitsberufen**.

Klar ist: der Hausarzt bzw. die Hausärztin wird weiterhin eine zentrale Rolle in der Gesundheitsversorgung einnehmen. Wenn neue Versorgungsformen entstehen, werden zuallererst die bestehenden VertragsärztInnen eingebunden - und kein/e ÄrztIn verliert seinen /ihren Kassenvertrag. Im Gegenteil, **wir wollen die Rolle der HausärztInnen als medizinische Nahversorger** in den ländlichen Gemeinden stärken.



Ihr Bürgermeister

Josef Grass

Heizkostenzuschuss 2017

Auch im Jahr 2017 können bedürftige Menschen einen Heizkostenzuschuss beantragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt einmalig 150 €.

Die Antragsstellung ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde **bis 31.5.2017** möglich. Eine Antragstellung in Papierform beim Land Salzburg ist nicht mehr möglich.

Voraussetzungen für die Auszahlung eines Heizkostenzuschusses sind:

- Nachweis der Heizkosten
- Nachweis, dass das Nettoeinkommen je Haushalt die festgelegten Einkommensrichtsätze nicht überschreitet und
- Hauptwohnsitz im Land Salzburg

Das **monatliche Nettoeinkommen je Haushalt** (aktuelles Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen) darf folgende Richtsätze nicht überschreiten:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| • Alleinlebende | € 845,00 |
| • Ehepaare/Lebensgemeinschaften | € 1.268,00 |

Die Einkommensgrenze erhöht sich

- | | |
|--|----------|
| • für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfebezug um | € 212,00 |
| • für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfebezug um | € 424,00 |
| • für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um | € 424,00 |

Lehrlingsentschädigungen sowie Studienbeihilfen und Stipendien zählen ab 2016 zum Haushaltseinkommen.

Kindergarteneinschreibung 2017/2018

Die diesjährige Kindergarteneinschreibung für das kommende Kindergartenjahr **2017/2018** findet am **Dienstag, 31. Jänner** und am **Mittwoch, 1. Februar** im Kindergarten statt. Einschreibungen sind von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr mit dem betreffenden Kind möglich.

Der Kindergarten führt seit September 2015 auch eine Alterserweiterte Gruppe, es können daher bereits Kinder ab dem 18. Monat den Kindergarten besuchen.

Weiters können auch Schulkinder für die Nachmittagsbetreuung angemeldet werden.

Sollte für jemanden die persönliche Anmeldung zu dieser Zeit nicht möglich sein, oder sollten noch Informationen benötigt werden, ist Kindergartenleiterin Birgit Buchegger telefonisch unter der Nummer 06242/355 erreichbar.

Durchführung der Salzburger Landeshilfe-Sammlung 2016/2017

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Amtes der Salzburger Landesregierung von 10.11.2016 darf mitgeteilt werden, dass die Sammlungen mittels Erlagschein bis 28.02.2017 erfolgen sollen.

Die Gemeindesammlungsergebnisse im Bundesland Salzburg erbrachten im Jahr 2015/2016 Nettoeinnahmen in der Höhe von **€ 77.323,73**. Vielen Dank für die große Unterstützung.

Für die alljährlich in den Gemeinden des Landes Salzburg durchgeführte Haussammlung "Salzburger Landeshilfe" richtet die Gemeinde das **Kto. 1021831** bei der Raiba Rußbach ein und bittet, Spenden für die "Salzburger Landeshilfe - Ortsstelle Rußbach" mit beiliegendem Zahlschein auf dieses Konto einzuzahlen. Zahlscheine liegen auch bei der Raiba auf. Diese Beträge verbleiben ausschließlich im Bundesland Salzburg, 40 % davon im eigenen Bezirk.

Ich ersuche herzlich auch auf diesem Weg um eine Spende für die Salzburger Landeshilfe!

„Guten Morgen Österreich“ in Rußbach

Das Frühfernsehen „Guten Morgen Österreich“ sendet am **9. Februar 2017 von 6.00 - 9.00 Uhr** morgens live aus Rußbach.

Alle Rußbacher und Rußbacherinnen und alle Gäste sind herzlich eingeladen, während der Sendezeit zum Studio zu kommen und so unser Rußbach in einem positiven Bild zu präsentieren.

Kinderfasching am Sonntag, 19.02.2017, 14.00-17.00 Uhr, Kirchenwirt Rußbach

Treffpunkt: 14.00 Uhr bei der VS-Rußbach

Eltern und Begleitpersonen haften für ihre Kinder!

Öffnungszeiten PostPartner Russbach

Liebe Russbacher, bitte beachtet die Öffnungszeiten des PostPartners Russbach.

Auch wenn das Tourismusbüro am Nachmittag geöffnet hat, gilt das nicht automatisch für den PostPartner. Daher bitten wir euch, euch an die Öffnungszeiten zu halten.

Öffnungszeiten PostPartner Russbach:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag geschlossen.

Sachkundenachweis Hundehaltung

Folgende Termine für Sachkundenachweisvorträge (Sachkundenachweis zum Halten nicht gefährlicher Hunde muss seit 1.1.2013 absolviert werden) werden vom **Polizei- und Schutzhundeverein Hallein**, angeboten:

Freitag, 24.02.2017, 18.00 Uhr PSV Hallein, Vereinsheim, Sandriese 3, 5411 Oberalm

Kosten: € 40,00 pro Sachkundenachweis

Vortrag wird begleitet von: Tierärztin Frau Dipl. Tzt Christine Krananbeter

Versicherung Herr Mag. Günther Riemer

Trainer PSV Herr Josef Kloiber

Anmeldung (Anmeldeschluss 22.02.2017): Tel.: 0660 4463 525 oder gerlinde@psv-hallein.at

Union Sportschützen Rußbach

Beim Salzburger Jugendcup in Saalfelden feierten unsere Jungschützen wieder große Erfolge - den 1. Platz belegte Teresa Schwaighofer, Platz 2. Victoria Lienbacher.

Die Sportschützen Rußbach waren mit 8 Jugendlichen vertreten.



Unsere erfolgreichen Jungschützen Teresa Schwaighofer und Victoria Lienbacher

Information zur Katzen-Kastrationspflicht von „Katzenfreunde Salzburg“

Da unkastrierte Kätzinnen mehrmals im Jahr Junge bekommen (durchschnittlich 3), entsteht eine andauernde Katzenschwemme, welche kaum mehr zu bewältigen ist.

Tierheime, Tierschutzorganisationen und Privatpersonen sind ständig übertoll mit abgegebenen, ausgesetzten und zugelaufenen Katzenkindern

Deshalb gibt es bereits seit 2005 in Österreich die Katzen-Kastrationspflicht, aber durch die irreführende Formulierung „bäuerliche Haltung“ glaubten viele Landwirte, ihre Katzen wären von dieser Pflicht ausgenommen.

Daher hat der Gesetzgeber die Verordnung geändert und diesen Passus entfernt, seit 1. April 2016 heisst es nun im Tierschutzgesetz:

„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden“

Ausgenommen von der Kastrationspflicht sind nur noch Katzen, deren Halter bei der Bezirkshauptmannschaft eine Zucht angemeldet haben (vor Aufnahme der Tätigkeit und nach Kontrolle der Mindestanforderung für die Haltung von Katzen lt. TSchG durch den Amtstierarzt). Bei Verstößen gegen diese Kastrationspflicht sieht das Österreichische Tierschutzgesetz Geldstrafen vor.

Die vom Landwirt und „Hobbyvermehrter“ vermeintlich an „gute Plätze“ verschenkten Kätzchen werden den Leuten oft schon nach kurzer Zeit wieder lästig und müssen weg, weil die neuen Halter merken, dass eine Katze Zeit/Geld kostet oder das Tier Probleme macht, weil es nicht artgerecht gehalten wird (z.B. Einzelhaltung), wenn es als Spielzeug für die Kinder ausgedient hat, wegen Allergien, Umzug in eine andere Wohnung, wenn ein neuer Partner keine Katzen mag, usw.

Die überflüssig gewordenen Katzen werden aber nicht denen zurück gebracht die sie produziert haben, sondern beim Tierschutz abgegeben oder schlimmstenfalls unkastriert einfach ausgesetzt! Eine zutrauliche Katze, die von jemandem gefunden wird, kommt als „Fundtier“ ins Tierheim, was dem Steuerzahler Geld kostet, weil Stadt bzw. Land für die Versorgung aufkommen müssen.

Manche Katzen verwildern und so entsteht in kurzer Zeit eine große Gruppe sog. „Streunerkatzen“, welche dann in Gärten, Stadtparks, Firmengeländen oder alten Häusern leben ... und die meisten Leute haben keine Freude an dem ungewollten Katzensegen der sich dann auch noch laufend vermehrt!

Fund- und Streuner-Katzen sind inzwischen ein massives Problem geworden und daher muss das „Verschenken“ drastisch reduziert werden, was durch die Katzen-Kastrationspflicht eigentlich geregelt wäre, wenn diese eingehalten würde.

Leider ist es auch bei vielen Landwirten immer noch üblich, die Population durch das Töten von Katzenkindern zu begrenzen, was nicht nur laut Tierschutzgesetz verboten und strafbar ist, sondern auch einem zivilisierten Umgang mit Lebewesen widerspricht! Und das Problem ist damit auch nicht gelöst, die Kätzinnen gehen dann oftmals zu den Nachbarn und bringen (in deren Stall, Schuppen, Gartenhäuschen, Garage, Keller) ihre Jungen zur Welt.

Die Kastration ist ein wesentlicher Beitrag zum Tierschutz und reduziert Tierleid. Kastrierte Katzen streunen weniger, die Verletzungsgefahr durch Verkehrsunfälle und Revierkämpfe geht zurück, die Infektionsgefahr durch den Kontakt mit fremden Tieren ist um ein Vielfaches geringer, sie sind gesünder und die Lebenserwartung steigt ... und, es ist ein absoluter Irrglaube, dass eine kastrierte Katze keine Mäuse mehr fängt!

Die Aussage, eine Kätzin muss erst „rollig“ sein bzw. sogar Junge haben, oder ein Kater muss erst mit dem unangenehmen „markieren“ angefangen haben, um kastriert werden zu können, ist längst veraltet und überholt. Eine Kastration mit 5-6 Monaten bei Weibchen und 7 Monate bei Katern, ist daher mittlerweile durchaus üblich und auch unbedingt notwendig.

Übernehmen Sie Verantwortung und handeln Sie vorbildlich. Jetzt im Winter ist die beste Zeit für die Kastration ... die Kätzinnen sind nicht trächtig und die Jungtiere vom letzten Frühjahr/Sommer sind alt genug für den Eingriff.

Weitere Informationen erhalten Sie von „Katzenfreunde Salzburg“ Frau Wagner (Tel: 0664-5537213 oder e-mail: katzenfreunde.salzburg@gmx.at)

GEMEINDEABGABEN FÜR DAS JAHR 2017

1. Grundsteuer A	500 %		
2. Grundsteuer B	500 %		
3. Kommunalsteuer	3 %		
4. Ortstaxe pro Nächtigung und Person	Euro	1,80	
5. Ortstaxenpauschale für Ferienwohnungen über 130 m ² Nutzfläche	Euro	418,00	
Ortstaxenpauschale für Ferienwohnungen über 100 m ² Nutzfläche	Euro	396,00	
Ortstaxenpauschale für Ferienwohnungen über 70 m ² Nutzfläche	Euro	330,00	
Ortstaxenpauschale für Ferienwohnungen über 40 m ² Nutzfläche	Euro	286,00	
Ortstaxenpauschale für Ferienwohnungen bis einschließlich 40m ² Nutzfläche	Euro	220,00	
6. Zuschlagsabgabe für Ferienwohnungen über 130m ² Nutzfläche	Euro	125,40	
Zuschlagsabgabe für Ferienwohnungen über 100 m ² Nutzfläche	Euro	118,80	
Zuschlagsabgabe für Ferienwohnungen über 70 m ² Nutzfläche	Euro	99,00	
Zuschlagsabgabe für Ferienwohnungen über 40 m ² Nutzfläche	Euro	85,80	
Zuschlagsabgabe für Ferienwohnungen unter 40m ² Nutzfläche	Euro	66,00	
7. Friedhofsgebühr pro Grabstätte/Urne	Euro	30,00	
8. Benützung der Leichenhalle (inkl. Entsorgung Kränze)	Euro	130,00	
9. Gebühren für Abwasserbeseitigung:			
laufende Gebühr je m ³	Euro	3,20	+10% MWSt.
Interessentenbeitrag pro Punkt	Euro	540,00	+10% MWSt.

10. Wasserbenutzungsgebühr:

laufende Gebühr je m ³	Euro	1,22	+10% MWSt.
Anschlussgebühr je Punkt	Euro	470,00	+10% MWSt.
Wasserzählermiete jährlich	Euro	12,00	+10% MWSt.

11. Müllabfuhrgebühr pro entleerte 110 l Tonne Euro 6,22 +10% MWSt.

12. Kindergartengebühr pro Kind und Monat (Förderung abgezogen)

von 07:00 – 13:00 Uhr	Euro	67,50
von 07:00 – 17:00 Uhr	Euro	85,00
von 12:00 – 17:00 Uhr		
(Nachmittagsbetreuung 3-5 Tage/Woche)	Euro	55,00
von 12:00 – 17:00 Uhr		
(Nachmittagsbetreuung 1-2 Tage/Woche)	Euro	35,00

AEG-Krabbelgruppe 0-20 Wochenstunden Euro 80,00

AEG-Krabbelgruppe 20-30 Wochenstunden Euro 110,00

AEG-Krabbelgruppe 30-40 Wochenstunden Euro 140,00

13. Hundesteuer Euro 35,00

14. Naturbad-Eintrittspreise:

Tageskarte Erwachsene	Euro	4,50
Tageskarte Kinder 5 bis 15 Jahre	Euro	2,50
Familientimeskarte	Euro	12,00
Halbtageskarte Erwachsene	Euro	3,00
Halbtageskarte Kinder	Euro	2,00
Familien-Halbtageskarte	Euro	8,00
Schulklassen (pro Kind, max. 4 Std.)	Euro	1,50
Gruppen (ab 20 Personen, max. 4 Std.)	Euro	2,50
Gruppen (ab 20 Personen, ganztägig)	Euro	3,50
Kurzzeitbadekarte Erwachsene	Euro	2,50
Kurzzeitbadekarte Kinder	Euro	1,50
Saisonkarte Erwachsene	Euro	55,00
Saisonkarte Kinder 5 bis 15 Jahre	Euro	35,00
Familiensaisonkarte	Euro	130,00
Gemeinsame Bäderkarte für Familien Naturbad Rußbach und Hallenbad Gosau (1 Jahr gültig) 2 Erwachsene und Kinder bis 15 Jahre	Euro	230,00

15. Schneeräumungsgebühr (inkl. 20% Mwst):

Grundbeitrag pro Haus	Euro	140,00
Grundbeitrag pro Haus (0-1 Einwohner, ohne Vermietung)	Euro	100,00
pro Gästenächtigung	Euro	0,07
Gewerbe Kat. 1 (ohne Angestellte)	Euro	35,00
Gewerbe Kat. 2 (1-6 Angestellte)	Euro	70,00
Gewerbe Kat. 3 (ab 7 Angestellte)	Euro	100,00
Zweitwohnungen unter 40 m ² Wohnfläche	Euro	37,00
Zweitwohnungen über 40 m ² Wohnfläche	Euro	53,00